



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10914/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0175(NLE)

ECOFIN 865
UEM 289
FIN 933
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Ungarn am 11. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (recovery and resilience plan, RRP) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 15. Dezember 2022 hat der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022“) gebilligt.
- (2) Am 31. August 2023 hat Ungarn der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt. Der Rat hat die positive Bewertung im Wege seines Durchführungsbeschlusses vom 8. Dezember 2023³ gebilligt.
- (3) Am 9. Juni 2026 ersuchte Ungarn gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände – Kostensteigerungen infolge von Energiepreisschwankungen, unerwartete Veränderungen der geopolitischen Lage, unvorhergesehene Herausforderungen bei der Durchführung, Verzögerungen aufgrund von Zeitdruck oder Terminzwängen sowie sonstige rechtliche oder regulatorische Entwicklungen – vollständig nicht mehr durchführbar sei. Zu diesem Zweck legte Ungarn einen neuen nationalen RRP (im Folgenden „neuer RRP“) vor.

² Siehe die Dokumente ST 15447/22 und ST 15447/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 15964/23 REV 1, ST 15964/23 REV 2 (bg) und ST 15964/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Ungarn angeführten Gründe das Ersuchen um Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 daher geändert werden sollte.
- (5) Am 8. Juli 2025 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Ungarn. Insbesondere hat der Rat Ungarn empfohlen, die makroökonomische Politik wirksam zu koordinieren, schrittweise die Preis- und Zinsobergrenzen aufzuheben, den mittelfristigen Haushaltsrahmen zu stärken, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu verbessern, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, die Entwicklung der Kapitalmärkte zu fördern, den Innovationsrahmen zu stärken, die Diversifizierung der Versorgung mit fossilen Brennstoffen zu beschleunigen, die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzubauen, die Flexibilität und den Wettbewerb im Elektrizitätssektor zu verbessern, die Wasserresilienz zu verbessern, die Kreislauffähigkeit zu verbessern, die Bildungsergebnisse zu verbessern und die Teilnahme benachteiligter Gruppen an einer hochwertigen allgemeinen Schulbildung zu erhöhen, den Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zu verbessern, einen wirksamen sozialen Dialog sicherzustellen, die Angemessenheit der Sozialhilfe zu verbessern und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen für alle zu gewährleisten sowie Unterstützungsmaßnahmen im Wohnungssektor gezielt umzusetzen und das Wohnraumangebot zu erhöhen. Die Kommission hat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des neuen RRP bewertet und festgestellt, dass Ungarn keine der Empfehlungen vollständig umgesetzt bzw. bei den Empfehlungen keine wesentlichen Fortschritte erzielt hat.

- (6) Am 21. Mai 2026 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der sie Ungarn unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Ungarn makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, da weiterhin Anfälligkeiten bestehen, die mit der Wettbewerbsfähigkeit, dem hohen gesamtstaatlichen Defizit und dem staatlichen Finanzierungsbedarf, den Immobilienpreisen sowie den staatlichen Eingriffen in den Finanzmarkt zusammenhängen.
- (7) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Rates⁵ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (8) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten sollte eine unionsweit koordinierte Anstrengung sein, die Investitionen und Reformen umfasst. Die zeitgleiche koordinierte Durchführung der RRP und grenzübergreifender sowie mehrere Länder umfassender Projekte sollte zur Folge haben, dass die Reformen und Investitionen einander verstärken und in der gesamten Union positive Spillover-Effekte entfalten.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (9) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der neue RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (10) Der neue RRP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei einige Komponenten des Plans auf mehrere Säulen gleichzeitig ausgerichtet sind. Der neue RRP umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel, dem digitalen Wandel, dem Aufbau wirtschaftlicher, sozialer und institutioneller Resilienz und auf politischen Maßnahmen für die nächste Generation liegt. Er umfasst eine breite Palette von Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel, dem digitalen Wandel, der Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz und Strategien für die nächste Generation.

- (11) Der neue RRP trägt erheblich zum ökologischen und digitalen Wandel bei. Der ökologische Wandel wird insbesondere durch Reformen und Investitionen in den Bereichen nachhaltiger Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft und Kreislaufwirtschaft unterstützt. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören Investitionen in einen emissionsfreien öffentlichen Verkehr, den Ausbau der Energienetze und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Mehrere Komponenten umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden. Der digitale Wandel wird insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung des Bildungswesens und der öffentlichen Verwaltung sowie der Digitalisierung des Gesundheits-, Energie- und Verkehrssektors und der Entwicklung digitaler Kompetenzen unterstützt.
- (12) Eine beträchtliche Anzahl von Reformen und Investitionen im Rahmen des neuen RRP zielt darauf ab, die Gesundheitsversorgung sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz zu verbessern. Die Maßnahmen im Gesundheitswesen dürften die Effizienz und den Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung verbessern. Es wird erwartet, dass wichtige institutionelle Reformen durch die Stärkung der Korruptionsbekämpfung, des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Unabhängigkeit der Justiz die Resilienz der Wirtschaft verbessern. Die fiskalpolitischen Reformen zielen darauf ab, das Steuersystem zu vereinfachen und es gegen das Risiko aggressiver Steuerplanung zu stärken sowie den Zugang zu öffentlichen Daten zu erleichtern. Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum soll insbesondere durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, die darauf abzielen, den Wettbewerb und die Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken sowie Forschung und Innovation zu fördern.

- (13) Ein breite Palette von Maßnahmen im neuen RRP trägt zum sozialen und territorialen Zusammenhalt bei, insbesondere durch Reformen und Investitionen zur Förderung der Entwicklung des Humankapitals, durch die Verbesserung der digitalen und beruflichen Kompetenzen, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertigen und inklusiven Lernumgebungen, die Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs und die Ausweitung des Angebots an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung. Darüber hinaus zielen mehrere Maßnahmen darauf ab, die besonderen Herausforderungen der am stärksten benachteiligten Siedlungen anzugehen und den Zugang zu hochwertiger Grundversorgung und Krankenhausversorgung zu verbessern.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der neue RRP dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Ungarn (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.

- (15) Der neue RRP enthält ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die der Rat in den Jahren 2019, 2020, 2022, 2023, 2024 und 2025 in den im Rahmen des Europäischen Semesters an Ungarn gerichteten länderspezifischen Empfehlungen hervorgehoben hat, insbesondere in Bezug auf den ökologischen und den digitalen Wandel, Bildung, Innovation, Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, Gesundheitsversorgung, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, die Unabhängigkeit der Justiz, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Qualität und Transparenz der Entscheidungsfindung, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Besteuerung und aggressive Steuerplanung sowie den haushaltspolitischen Rahmen.

- (16) Der neue RRP enthält mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. In Bezug auf Energieerzeugung und Energieeffizienz umfasst der neue RRP Reformen zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Vereinfachung des Netzanschlusses kleiner Kraftwerke mit erneuerbaren Energiequellen, zur Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung der Windenergie, zur Festlegung der Netztarife, zur Installation intelligenter Zähler, zur Stärkung der Rolle von Aggregatoren, zur Nutzung dynamischer Preise in Strombezugsverträgen, zur Förderung des Wettbewerbs auf dem Regelreservemarkt, zur Erweiterung von Energiegemeinschaften und zur Erhöhung der Akzeptanz der Energiespeicherung. Ziel der Reformen ist es, die Beteiligung der Marktteilnehmer an den Märkten für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen. Um dies zu erreichen, soll durch diese Reformen der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (insbesondere der Onshore-Windenergie) beschleunigt, die nachfrageseitige Flexibilität gesteigert und für mehr Wettbewerb auf dem Regelreservemarkt gesorgt werden. Auf diese Weise dürften diese Reformen einen Beitrag dazu leisten, die Empfehlungen zur Verbesserung der Flexibilität und des Wettbewerbs im Stromsektor sowie zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien umzusetzen. Der neue RRP umfasst auch Investitionen zur Steigerung der Solarenergieerzeugung und zur Verbesserung des Stromnetzes, um die sichere Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen zu ermöglichen. Er sieht außerdem mehrere Investitionen in die energieeffiziente Renovierung von öffentlichen Gebäuden, insbesondere in den Bereichen Bildung, sowie von Wohngebäuden vor, mit denen der Empfehlung zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere von Gebäuden, Rechnung getragen wird. Was den nachhaltigen Verkehr betrifft, so umfasst der neue RRP Investitionen in den Ausbau des Schienennetzes, des emissionsfreien Busverkehrs, des Straßenbahn- und Oberleitungsbussystems von Budapest und der Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus sollte Ungarn ein einheitliches nationales Tarif-, Fahrschein- und Fahrgastinformationssystem für Busse und Bahnen einführen. Der neue RRP umfasst auch Maßnahmen zur Förderung von Reformen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Abfallwirtschaft sowie Reformen und Investitionen im Bereich nachhaltige Wasserwirtschaft, unter anderem durch die Förderung naturbasierter Wasserspeicherung.

- (17) Der neue RRP enthält zudem mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel. Er umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, digitale Notebooks für Lehrkräfte und Schüler in der öffentlichen Bildung, Informations- und Kommunikationstechnologiegeräte für Grund- und Sekundarschulen, einschließlich berufsbildender Schulen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, bereitzustellen und die Digitalisierung des Gesundheitssektors voranzutreiben. Darüber hinaus enthält der neue RRP einige Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch elektronische Meldeplattformen für Steuerzwecke und die Weiterentwicklung des elektronischen Systems für die öffentliche Auftragsvergabe.
- (18) Der neue RRP enthält mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bildungsbereich. Der neue RRP sieht Reformen vor, um die Attraktivität des Lehrerberufs durch einen Mechanismus zu erhöhen, der eine schrittweise Angleichung der Lehrergehälter auf mindestens 80 % des Durchschnittslohns von Hochschulabsolventen sicherstellt. Damit sollen die Segregation in den Schulen verringert und der Zugang zu einer hochwertigen Schulbildung gewährleistet werden, insbesondere indem Schülern und Lehrkräften die für die Teilnahme an einer modernen digitalen Bildung erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt werden. Der neue RRP enthält ferner Investitionen zur Unterstützung der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die reguläre Bildung.

- (19) Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Forschung und Innovation werden durch die Einrichtung nationaler Laboratorien angegangen, um das Ökosystem für Wissenschaft und Innovation zu verbessern. Die Unterstützung beim Aufbau von und beim Zugang zu Gigafabriken für künstliche Intelligenz (KI) sowie der Beitrag zum Programm der Union für sichere Konnektivität (IRIS²) tragen ebenfalls zur Stärkung des Innovationsrahmens für den öffentlichen Sektor und die Unternehmen bei.
- (20) Die länderspezifische Empfehlung zur Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt wird durch die Schaffung zusätzlicher Plätze in Kinderkrippen und die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die in den am stärksten benachteiligten Siedlungen leben, umgesetzt.
- (21) Der neue RRP umfasst verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, indem die Bewohner der 300 am stärksten benachteiligten Siedlungen umfassend unterstützt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Beschäftigung und Kompetenzentwicklung entsprechend den lokalen Besonderheiten zu fördern, bessere Lernergebnisse durch gemeinschaftsorientierte Pädagogik zu erzielen und soziale Solarkraftwerke zu errichten.
- (22) Der neue RRP enthält ein breites Spektrum an Reformen und Investitionen zur Bewältigung der kritischsten Herausforderungen im Gesundheitswesen. Dazu gehören insbesondere Investitionen in die Modernisierung der Krankenhausinfrastruktur und -ausrüstung und die Entwicklung der Grundversorgung und der Prävention durch die Einrichtung von Gemeinschaften von Allgemeinmediziner*innen, die integrierte Gesundheitsdienste erbringen. Ergänzt wird dies durch Investitionen in die digitale Gesundheitsversorgung, z. B. Digitalisierungsprogramme. Eine weitere Maßnahme dient der Abschaffung informeller Zahlungen im Gesundheitssystem.

- (23) Der neue RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Diese umfassen die gesetzliche Einrichtung einer Integritätsbehörde zur wirksamen Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtswidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unionsunterstützung in Ungarn, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der öffentlichen Auftragsvergabe und der Überprüfung von Vermögenserklärungen liegt. Gemäß dem neuen RRP sollte die Integritätsbehörde über weitreichende Befugnisse verfügen, um in allen Fällen tätig zu werden, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen nationalen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und sonstige Rechtswidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Führung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Darüber hinaus verpflichtete sich Ungarn, der Kommission seine Absicht mitzuteilen, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTA“) zu beteiligen. Eine weitere Maßnahme besteht in der Einrichtung einer Taskforce für Korruptionsbekämpfung unter erheblicher Beteiligung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, die die bestehenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich prüfen und Vorschläge ausarbeiten soll. Darüber hinaus enthält der neue RRP Maßnahmen zur Unterstützung einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Schaffung eines erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs für Vermögenserklärungen bestimmter mit hohem Risiko behafteter Beamter. Der neue RRP zielt auf die Sicherstellung der schrittweisen Abschaffung von Stiftungen für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, und die Gewährleistung der Aufsicht und Transparenz darüber, wie Stiftungen für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, und von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen die Unterstützung durch die Union nutzen, ab.

Der neue RRP umfasst auch eine Reihe von Reformen, die darauf abzielen, die legislativen, institutionellen und praktischen Vorkehrungen zu stärken, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, Doppelfinanzierung und andere Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung der Unterstützung durch die Union wirksamer zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Der neue RRP umfasst eine Reform zur Einführung der Möglichkeit einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung von Strafverfahren bei besonderen Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Verwaltung öffentlichen Eigentums. Mehrere Maßnahmen des neuen RRP tragen zur Verbesserung der Transparenz und des Zugangs zu öffentlichen Daten bei, auch mit dem Ziel, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung durch die Erleichterung einer unabhängigen Aufsicht zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung und der Betrieb eines abfragbaren Zentralregisters für die Verwendung öffentlicher Mittel, die Abschaffung oder Begrenzung der Kosten im Zusammenhang mit Anträgen auf öffentliche Informationen, die Vereinfachung der Gerichtsverfahren in Fällen betreffend den Zugang zu öffentlichen Informationen, die Aufhebung bestimmter Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Informationen sowie die Gewährleistung regelmäßiger Kontrollen bei öffentlichen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, um zu prüfen, ob sie ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Gewährung des Zugangs zu öffentlichem Informationen erfüllen.

- (24) Die länderspezifische Empfehlung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz wird durch mehrere Reformen im Rahmen des neuen RRP umgesetzt; es wird erwartet, dass diese die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und Richter stärken, wodurch das Niveau des Rechtsschutzes erhöht und das Investitionsklima in Ungarn verbessert wird. Der neue RRP enthält Maßnahmen zur Stärkung der Rolle und der Befugnisse des Landesrichterrats im Verhältnis zu den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts. Die Ausübung einer wirksamen Kontrolle über den Präsidenten des Landesgerichtsamts durch den Landesrichterrat soll die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen in der Zentralverwaltung der Gerichte, unter anderem in Bezug auf die Ernennung von Richterinnen und Richtern, verringern und somit die Unabhängigkeit der Justiz stärken. Gemäß dem neuen RRP sollte dies insbesondere durch Einführung der Anforderung erreicht werden, dass der Landesrichterrat auf der Grundlage von Eignungskriterien eine verbindliche begründete Stellungnahme zu Einzelentscheidungen abgeben muss, etwa zur Eignung von Bewerbern für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesgerichtsamts, zur Aufhebung von Ernennungsverfahren für Richterstellen und leitenden Gerichtsposten, zur Versetzung von Richtern und zur Streichung von Richtern aus dem Pool von Richtern, die über besondere Fälle, einschließlich Verwaltungssachen, entscheiden. Der Landesrichterrat sollte auch eine verbindliche begründete Stellungnahme zu Regelungen wie dem Punktesystem für Richterstellen, den Bedingungen für die Gewährung von Bonuszahlungen, der Richterausbildung, der nationalen Arbeitsbelastung und der Zahl der Richterstellen abgeben.

Schließlich sollten Richter, die dem Landesrichterrat angehören, die Möglichkeit haben, für die nächste Amtszeit wiedergewählt zu werden, und der Landesrichterrat sollte Zugang zu allen Dokumenten haben, zur autonomen Ausführung seines Budgets berechtigt sein und das Recht haben, das zuständige Gericht und das Verfassungsgericht anzurufen, um seine Vorrechte zu verteidigen. Darüber hinaus sollten nichtdiskretionäre Regeln für die Ernennung von Gerichtspräsidenten ad interim und ein Verbot, Richter nach einer Abordnung an ein höheres Gericht wiederzuverwenden, eingeführt werden. Eine weitere Reform soll die richterliche Unabhängigkeit der Kuria (vormals Oberstes Gericht) stärken, insbesondere durch die Änderung der Vorschriften für die Wahl des Präsidenten der Kuria, der über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Richter verfügen und nicht wiedergewählt werden können sollte. Der Landesrichterrat sollte eine verbindliche begründete Stellungnahme zur Eignung der Kandidaten für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten der Kuria abgeben. Mit der Reform sollte auch die Möglichkeit abgeschafft werden, dass Mitglieder des Verfassungsgerichts außerhalb des normalen Bewerbungsverfahrens in die Kuria berufen werden, die Fallzuweisungsregelung verbessert und dem Justizrat der Kuria mehr Befugnisse übertragen werden. Weitere Reformen dürften die Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union beseitigen und die 2019 eingeführte Möglichkeit für Behörden abschaffen, rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor dem Verfassungsgericht anzufechten, damit sichergestellt ist, dass rechtskräftige Urteile von den zuständigen unabhängigen Gerichten erlassen werden.

- (25) Der neue RRP umfasst auch mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe, unter anderem durch die Stärkung der Integrität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Reform besteht in der Entwicklung und kontinuierlichen Nutzung eines Überwachungsinstruments zur Bewertung des Umfangs und der Ursachen öffentlicher Vergabeverfahren, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wird. Um die Transparenz und Integrität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken, zielt eine Reform darauf ab, Vorschriften über Interessenkonflikte und zusätzliche Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten für öffentliche Auftraggeber einzuführen. Eine weitere Reform zielt darauf ab, einen Rahmen für die Leistungsmessung zu entwickeln, um regelmäßig die Effizienz und Kostenwirksamkeit des öffentlichen Vergabeverfahrens sowie die Gründe für den eingeschränkten Wettbewerb in den am stärksten vom geringen Wettbewerb betroffenen Sektoren zu bewerten. Die Annahme eines Aktionsplans auf der Grundlage bewährter internationaler Verfahren dient der Steigerung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Aufbauend auf diesen Reformen verpflichtet sich Ungarn im neuen RRP, den Anteil der öffentlichen Aufträge, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wurde und die Unionsunterstützung erhalten, auf unter 15 % zu verringern. Zur Flankierung dieser Reformen enthält der neue RRP Maßnahmen zur Entwicklung des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um die unabhängige Überwachung und Analyse des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen zu erleichtern.

- (26) Der neue RRP sieht Reformen zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses durch die Einbeziehung der Interessenträger und regelmäßige Folgenabschätzungen vor. Damit verbundene Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die von der Regierung ausgearbeiteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten über einen ausreichenden Zeitraum systematisch einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden, solange sie nicht angemessen begründet werden, und dass Folgenabschätzungen und Erklärungen für diese Entwürfe von Gesetzgebungsakten einheitlich erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Einbeziehung der Interessenträger in die Durchführung und Überwachung des neuen RRP soll zudem durch die Einsetzung und Arbeit eines Überwachungsausschusses – auch über das Jahr 2026 hinaus – erfolgen, dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Organisationen der Zivilgesellschaft stammen sollten, die von Behörden völlig unabhängig sind. Diese Reformen könnten auch zur Verbesserung des sozialen Dialogs beitragen.
- (27) Der neue RRP umfasst auch Maßnahmen in Bezug auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere zur Verbesserung des Steuersystems. Er enthält Reformen, die darauf abzielen, aggressive Steuerplanung wirksamer zu bekämpfen, beispielsweise die Ausweitung der Datenberichterstattung über Verrechnungspreise, die Überprüfung von Mindestsubstanzanforderungen für die Körperschaftsteuer für Briefkastenfirmen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Zahlungen in Länder mit niedrigen oder Nullsteuersätzen. Im Hinblick auf die Steuervereinfachung sieht der neue RRP Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Steuern und der Steuervergünstigungen für Unternehmen sowie zur digitalen Umgestaltung der Verfahren zur Steuerehrlichkeit vor.

- (28) Der neue RRP enthält Reformen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Dazu gehören Maßnahmen zur Einrichtung eines Verfahrens für Ausgabenüberprüfungen und zu dessen Durchführung, Verbesserungen des nationalen haushaltspolitischen Rahmens bei gleichzeitiger Einleitung einer umfassenderen Überprüfung des Rahmens sowie Reformen der subventionierten Kreditvergabe.
- (29) Der neue RRP enthält ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die der Rat in den im Rahmen des Europäischen Semesters 2025 an Ungarn gerichteten landesspezifischen Empfehlungen hervorgehoben hat, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftspolitische Koordinierung, den haushaltspolitischen Rahmen, Innovation, den Wettbewerb im Stromsektor, Wasserresilienz, Bildung, Arbeitsmarkt, die Sozialpolitik und Wohnraum. Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen dürfte der neue RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 im Jahr 2026 für Ungarn ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf das hohe gesamtstaatliche Defizit und die hohen Finanzierungskosten, die sich verschlechternde Kostenwettbewerbsfähigkeit und die Anfälligkeit gegenüber Energiepreisen, die steigenden Immobilienpreise und die staatlichen Eingriffe in den Finanzmarkt.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (30) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der neue RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.

- (31) Im Mittelpunkt der Wachstumsstrategie Ungarns steht ein starkes Engagement für die Modernisierung der wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes. Die Gründung des Rollmaterialunternehmens zielt darauf ab, die Modernisierung des ungarischen Rollmaterials voranzutreiben und die Grundlage für eine effizientere Verwaltung der Eisenbahnverkehrsdienste zu schaffen, wodurch ein weiterer Beitrag zu den allgemeinen Dekarbonisierungsbemühungen des Landes geleistet wird. Ergänzend dazu zielen Investitionen in die städtische Mobilität, einschließlich der Anschaffung neuer Straßenbahnen, Busse und Oberleitungsbusse, darauf ab, die Konnektivität zu verbessern. Im REPowerEU-Kapitel wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Stärkung der Energieunabhängigkeit Ungarns und die Beschleunigung des ökologischen Wandels des Landes gelegt. Durch den Ausbau der Kapazität und Flexibilität des Stromnetzes ermöglicht der neue RRP die Integration erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab. Der Ausbau der Onshore-Windenergie – unterstützt durch gestraffte Genehmigungsverfahren – zielt darauf ab, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Ungarn erheblichen Vorschub zu leisten. Gleichzeitig wird durch die Modernisierung der Übertragungs- und Verteilernetze dafür gesorgt, dass diese Energie wirksam in das nationale Netz integriert werden kann. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Investitionen in Energiespeicheranlagen und energieeffiziente Renovierungen von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden, um ein widerstandsfähigeres und nachhaltigeres Energiesystem zu schaffen.

- (32) Der Beitrag Ungarns zum Gemeinsamen Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) zielt darauf ab, die Einrichtung einer KI-Gigafabrik oder einer gleichwertigen Recheninfrastruktur im Einklang mit der Vision der Europäischen Kommission für technologische Souveränität zu unterstützen. Diese Investition dürfte dazu beitragen, die Entwicklung fortgeschrittener Rechenkapazitäten zu beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas in der globalen digitalen Wirtschaft zu stärken. Ebenso zielt der Beitrag Ungarns zum IRIS² darauf ab, kritische Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Resilienz zu bewältigen, indem die sichere souveräne Kommunikation gestärkt, die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und öffentlicher Dienste erhöht und die Abwehrbereitschaft gegen Cyberangriffe, hybride Angriffe und andere sicherheitsbezogene Störungen verbessert wird.
- (33) Im neuen RRP wird der Schaffung von Arbeitsplätzen und der sozialen Resilienz gleichermaßen große Bedeutung beigemessen; damit wird anerkannt, dass nachhaltiges Wirtschaftswachstum inklusiv sein muss. Durch Programme zur Arbeitsmarktintegration der am stärksten gefährdeten Gruppen zielt der neue RRP darauf ab, Möglichkeiten im Rahmen von Initiativen zur Arbeitssozialisierung zu schaffen. Durch die Schaffung neuer Krippenplätze werden berufstätige Eltern, insbesondere Frauen, weiter dabei unterstützt, berufliche und familiäre Pflichten in Einklang zu bringen.
- (34) Die Modernisierung von Gesundheitseinrichtungen gewährleistet landesweit einen gerechten Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung. Darüber hinaus soll die Kapitalzuführung für die ungarische Entwicklungsbank (MFB) dabei helfen, den Bau von erschwinglichem Wohnraum zu erleichtern, Ungleichheiten zwischen Stadt und Land abzubauen und einkommensschwache Haushalte sowie Studierende zu unterstützen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der neue RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im neuen RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (36) Bei Maßnahmen, bei denen dies relevant ist, wird den potenziell schädlichen Umwelt- und Klimaauswirkungen durch angemessene Zusicherungen begegnet, dass die geltenden Kriterien eingehalten werden. Umweltrisiken werden durch die Festlegung von Auflagen im Vorfeld gemindert: Mit den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems soll dafür gesorgt werden dass die prognostizierten Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen Richtwerten bzw. nach Möglichkeit deutlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen. Für alle Finanzierungsinstrumente wurde eine Liste eingeführt, mit der sichergestellt werden soll, dass Tätigkeiten und Anlagen, die nicht mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang stehen, nicht gefördert werden.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (37) Der neue RRP sieht drei Maßnahmen vor, für die erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden und für die Vorkehrungen getroffen wurden. Diese Investitionen, insbesondere die Kapitalzuführung für ein Rollmaterialunternehmen, die Kapitalzuführung für die ungarische Entwicklungsbank und die Zuschussregelung für den Ausbau des Stromnetzes, enthalten allesamt spezielle Förderkriterien, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bereits in der Beschaffungsphase eingehalten werden. Daher dürfte der neue RRP auch weiterhin dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entsprechen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (38) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der neue RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele machen einen Betrag aus, der 52,9 % der Gesamtzuweisung des neuen RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der neue RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (39) Im Rahmen des neuen RRP machen klimabezogene Ausgaben insgesamt 52,9 % der Gesamtausgaben aus, wobei die größten Anteile auf Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die Modernisierung des Stromnetzes entfallen. Der neue RRP sieht eine umfangreiche Förderung der Solarenergie vor, wobei die Schaffung neuer Kapazitäten vor allem in benachteiligten Gemeinden angestrebt wird, sowie einen verstärkten Ausbau der Onshore-Windenergie durch vereinfachte Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus dürfte die Modernisierung der Übertragungs- und Verteilernetze durch zusätzliche Kapazitäten eine stärkere Integration von erneuerbaren Energiequellen und Energiespeicherlösungen in das ungarische Stromnetz ermöglichen. Energieeffizienzmaßnahmen wie die energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude und die Installation intelligenter Zähler tragen weiter zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Emissionen bei. Im Verkehrssektor dürften die Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten und die Beschaffung emissionsfreier Busse zu einer erheblichen Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen, wodurch die übergeordneten Dekarbonisierungsziele Ungarns unterstützt werden. Alle Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen in vollem Umfang zu den Klimazielen bei, sodass mit dem Kapitel das Mindestziel von 37 % erreicht wird. Die Installation von Energiespeicherkapazitäten zielt darauf ab, die nachfrage- und angebotsseitige Flexibilität zu verbessern, während der Ausbau der Onshore-Windenergieerzeugung und die verstärkte Installation von Solarpaneelen in Privathaushalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am ungarischen Energiemix bewirken dürften. Es wird erwartet, dass der neue RRP einen wesentlichen und dauerhaften Beitrag zum ökologischen Wandel leistet und die Klimaziele der Union für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 unterstützt. Der Ausbau der Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien soll in Verbindung mit der Netzmodernisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz dazu beitragen, die Abhängigkeit Ungarns von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Treibhausgasemissionen zu verringern. Diese Maßnahmen sind auf eine nachhaltige Wirkung ausgelegt, da sie darauf ausgerichtet sind, auch lange nach ihrer Umsetzung noch Umweltvorteile zu erzielen.

- (40) Neben Klimaschutzmaßnahmen enthält der neue RRP auch Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der Umwelt. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung auf einer Fläche von 18 000 Hektar zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern und die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Gebieten zu fördern, während die Modernisierung der Pumpstation Kvassay den ökologischen Zustand des Donauarms verbessern dürfte. Diese Investitionen stehen im Einklang mit den übergeordneten Umweltzielen und ergänzen den primären Fokus des neuen RRP auf Klimaschutzmaßnahmen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der neue RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 24,1 % der Gesamtzuweisung des neuen RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (42) Mit dem neuen RRP Ungarns wird das Ausgabenziel von 20 % für den digitalen Bereich, wie es gemäß dem Bewertungskriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgeschrieben ist, erreicht, wobei die größten Anteile auf Investitionen in die digitale Bildung, die Modernisierung der Hochschulsysteme und die Digitalisierung öffentlicher Dienste entfallen. Der neue RRP umfasst digitale Hilfsmittel wie Notebooks für Schulen, die darauf abzielen, die digitale Kompetenz zu verbessern und die Schüler mit den für die digitale Wirtschaft erforderlichen Fähigkeiten auszustatten. Darüber hinaus dürfte die Modernisierung der Infrastruktur im Hochschulbereich, einschließlich der Entwicklung digitaler Lerninhalte und der Digitalisierung der Hochschuleinrichtungen, den Zugang zu digitaler Bildung verbessern und den Übergang zu Online- und Hybridunterricht unterstützen. Die Ausweitung elektronischer Verfahren im Gesundheitswesen, einschließlich der Einführung einer zentralen mobilen Anwendung für die Gesundheitsversorgung, zielt darauf ab, die Gesundheitsdienste zu digitalisieren und deren Effizienz sowie Zugänglichkeit zu verbessern.
- (43) Die Maßnahmen im Rahmen des neuen RRP dürften erheblich zum digitalen Wandel der Wirtschaft beitragen. Durch die Investition in die KI-Gigafabrik-Initiative, die durch einen freiwilligen Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC unterstützt wird, soll die Entwicklung fortgeschrittener Rechenkapazitäten beschleunigt und die Unterstützung Ungarns für die digitale Souveränität Europas verstärkt werden. Ebenso zielt der Beitrag Ungarns zum IRIS² darauf ab, die sichere Satellitenkommunikationsinfrastruktur des Landes zu verbessern und kritische Herausforderungen im Bereich der digitalen Sicherheit und Resilienz anzugehen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der neue RRP in Ungarn weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (45) Es wird erwartet, dass der neue RRP, einschließlich seines REPowerEU-Kapitels, nachhaltige positive Auswirkungen auf die ungarische Wirtschaft haben wird. Der neue RRP sieht im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Semesters ehrgeizigere Reformziele sowie transformative Investitionen in den Bereichen Dekarbonisierung des Verkehrs, Stromnetze und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. Er umfasst erhebliche Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in den Ausbau der Kapazität und die Erhöhung der Flexibilität des Stromnetzes. Flankiert durch ehrgeizige Reformen zur Öffnung des Marktes für Investitionen in die Windenergieerzeugung dürfte dies dazu beitragen, die Energieversorgungssicherheit des Landes zu stärken, die Energiepreise zu verringern und die Abhängigkeit des Landes von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern, wodurch eine dauerhafte Wirkung erzielt wird. Der neue RRP enthält zudem ehrgeizige Maßnahmen zur Förderung der Einführung von Elektrofahrzeugen und der Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten in Verbindung mit einer Reform des Schienenverkehrsmarktes.

- (46) Investitionen in erschwinglichen Wohnraum, innovative KMU und Risikokapital zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des ungarischen Unternehmensumfelds zu steigern. Die potenziellen Auswirkungen dieser Investitionen werden durch Reformen zur Verbesserung der Funktionsweise der nationalen Entwicklungsbank, zur schrittweisen Abschaffung bestimmter sektoraler Steuern sowie zur Stärkung eines transparenten Funktionierens des Marktes durch Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und Vorschriften über die wirtschaftlichen Eigentümer verstärkt. Der neue RRP dürfte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der institutionellen Resilienz Ungarns leisten. Dies soll durch die Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses erreicht werden. Es wird erwartet, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Steuersystems und der Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie durch einen verstärkten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass der neue RRP durch die Einführung von Ausgabenüberprüfungen und Verbesserungen des haushaltspolitischen Rahmens zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beitragen wird.
- (47) Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des neuen RRP auch durch Synergien zwischen dem neuen RRP und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im neuen RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des neuen RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (49) Die Etappenziele und Zielwerte des neuen RRP ermöglichen eine angemessene Überwachung der Durchführung des RRP. Wie erfolgreich die Investitionen im Rahmen des neuen RRP sind, wird anhand des Erreichens mehrerer Etappenziele und Zielwerte bewertet, was von der öffentlichen Stelle überwacht wird, die für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und die Erfassung der wichtigsten Umsetzungsphasen der einzelnen Investitionen zuständig ist. Die festgelegten Zielwerte stehen im Einklang mit den Zielen, den Kostenschätzungen und dem Umsetzungszeitplan der jeweiligen Maßnahme und werden mithilfe spezifischer Indikatoren quantifiziert, die das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.
- (50) Jede der neu eingeführten Reformen und Investitionen umfasst mindestens einen Zielwert oder ein Etappenziel, der/das die Kernelemente der Maßnahme enthält und eine Bewertung der Zielerreichung ermöglicht. Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte weist eine hohe Konzentration am Ende des Durchführungszeitraums des neuen RRP auf.

- (51) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird.

Kosten

- (52) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des neuen RRP für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (53) Ungarn hat Kostenschätzungen für alle Investitionen im Rahmen seines neuen RRP vorgelegt sowie ausreichende Informationen bereitgestellt, aus denen geschlossen werden kann, dass die Kosten insgesamt angemessen und plausibel sind. Die Kosten der Maßnahmen wurden unter anderem auf der Grundlage von Marktpreisen oder Preisen ähnlicher Einheiten bei früheren Investitionen, anhand unterzeichneter Verträge oder anhand indikativer Angebote geschätzt. Bei anderen Maßnahmen wird ein Top-down-Ansatz angewandt, bei dem die Gesamtkosten des Projekts auf der Basis ähnlicher Projekte aus der Vergangenheit ermittelt werden. Auf der Grundlage der Bewertung der Kostenschätzungen und der zugehörigen Belege werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen im Rahmen des neuen RRP als angemessen und plausibel angesehen. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP steht mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen im Einklang. Ungarn hat ausreichende Kostenbelege vorgelegt, die die im Plan gemachten Angaben untermauern. Die Schätzungen für die Kosten neuer Maßnahmen im Rahmen des neuen RRP, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, wurden in mittlerem Maße als plausibel erachtet.

- (54) Ungarn hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Reform- und Investitionskosten des im Rahmen der Fazilität zu finanzierenden neuen RRP nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Dies würde die Einstufung in die Kategorie B gemäß dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Die geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (55) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im neuen RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, unberührt.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

- (56) Nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollten Etappenziele für den Schutz der finanziellen Interessen der Union festgelegt werden, um im Wege der Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems die Einhaltung des Artikels 22 der genannten Verordnung zu gewährleisten. Bei zufriedenstellender Erfüllung dieser Etappenziele dürfte auch die Angemessenheit des internen Kontrollsystems nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/241 gewährleistet sein. Das im neuen RRP vorgesehene Kontrollsystem sowie die dort vorgesehenen Modalitäten beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, wobei die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen, die an der Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des neuen RRP beteiligt sind, sowie ihr Zusammenwirken klar festgelegt sind. Diese Modalitäten gewährleisten eine klare Trennung der Funktionen und Zuständigkeiten in den Bereichen Durchführung, Kontrolle und Prüfung. Der nationalen Behörde obliegt die Gesamtkoordinierung des neuen RRP, die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, die Durchführung von Kontrollen bei den Durchführungsstellen, Untervergabestellen, Durchführungsstellen für Finanzinstrumente, Finanzintermediären und Endempfängern sowie die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der zugehörigen Verwaltungserklärungen an die Kommission auf der Grundlage überprüfter Daten aus dem Überwachungssystem.

Die Funktion der Prüfbehörde für den neuen RRP wird der Generaldirektion für die Prüfung der Europäischen Fonds (EUTAF) übertragen, die die erforderliche verwaltungsbezogene Erfahrung mitbringt und über die nötigen Kapazitäten verfügt, um die entsprechenden Prüfungsaufgaben im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards durchzuführen. Die EUTAF ist für die Durchführung von Systemprüfungen und für die vertiefte Prüfung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte zuständig, auf deren Grundlage die Prüfungszusammenfassungen erstellt werden, die der Kommission zusammen mit den Zahlungsanträgen vorzulegen sind. Weiter gestärkt wird der Prüfungsrahmen durch spezielle Etappenziele zur Sicherstellung der funktionalen und haushaltstechnischen Unabhängigkeit der EUTAF, die Annahme einer mehrjährigen Prüfstrategie, die Systemprüfungen, risikobasierte Stichproben und Vor-Ort-Überprüfungen umfasst, sowie Anforderungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Prüfungsabdeckung der Durchführungsstellen und Kontrollsysteme und die Abgabe eines Prüfungsurteils zum Funktionieren des Speichersystems für die Überwachung der Durchführung des neuen RRP. Dies wird insbesondere durch die Etappenziele 75, 81, 83 und 84 sichergestellt.

- (57) Die Verwaltungskapazitäten der Stellen, die mit der Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Kontrolle des neuen RRP betraut sind, dürften für die Wahrnehmung ihrer vorgesehenen Rollen und Aufgaben angemessen sein. Die nationale Behörde kann von Durchführungsstellen, Untervergabestellen und der ungarischen Entwicklungsbank unterstützt werden, denen aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihrer Verwaltungskapazitäten bestimmte Durchführungsaufgaben übertragen wurden. Die größere Rolle der ungarischen Entwicklungsbank bei der Durchführung geht mit einer gezielten Reform einher, die darauf abzielt, die operative Leistungsfähigkeit, Unternehmensführung und Transparenz sowie die internen Kontrollsysteme und Aufsichtsmechanismen der ungarischen Entwicklungsbank zu stärken. Von der nationalen Behörde wird erwartet, dass sie die Arbeit der an der Durchführung beteiligten Stellen regelmäßig überwacht. Ferner führt die Direktion „Interne Prüfung und Integrität“ unabhängig von den anderen Kontrollstellen regelmäßig Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte durch. Dies umfasst auch strengere Vorschriften zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten bei allen Durchführungsstellen und Begünstigten sowie eine systematischen Überprüfung von Erklärungen und risikobasierten Ex-post-Kontrollen von Vorhaben. Weitere Etappenziele werden aufgenommen, um die fortlaufende Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des neuen RRP während des gesamten Durchführungszeitraums des neuen RRP und über 2026 hinaus sicherzustellen. Dies umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Rechtsrahmens für die Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfungsfunktionen, die Gewährleistung der Kontinuität der Schutzmaßnahmen sowie die Stärkung der Aufsicht über die Durchführungsstellen und Finanzintermediäre.

Weitere Reformen dienen der Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, beispielsweise durch die Einrichtung einer Integritätsbehörde sowie durch mehr Transparenz und einen besseren Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer für Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfungszwecke, die regelmäßige Überprüfung der Strategie zur Betrugsbekämpfung und zur Korruptionsbekämpfung für die Durchführung, Prüfung und Kontrolle der Unterstützung durch die Union, legislative Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Untersuchungen sowie der Vor-Ort-Kontrollen und Ermittlungen des OLAF, einschließlich der Bereitstellung nationaler Unterstützung und wirksamer Sanktionen bei mangelnder Zusammenarbeit, zusammen mit einer verstärkten operativen Zusammenarbeit mit dem OLAF durch verbindliche Unterstützungspflichten für die nationalen zuständigen Behörden und eine verbesserte Weiterverfolgung von Untersuchungsergebnissen sowie die Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTA. Die Wirksamkeit des Rahmens für die Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung wird durch den systematischen Einsatz von Instrumenten zur Risikoanalyse und Datenauswertung, einschließlich des obligatorischen Hochladens von Daten, der strukturierten Weiterverfolgung ermittelter Risiken und der Einbeziehung von Ergebnissen der Risikobewertung in Entscheidungsprozesse, unterstützt durch Prüfungen der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten, weiter gestärkt.

Zu diesen institutionellen Schutzmaßnahmen gehören auch die Einrichtung einer unabhängigen internen Prüfungs- und Integritätsstelle mit Untersuchungsbefugnissen in Bezug auf Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, ergänzt durch Kanäle für die Meldung von Missständen und eine systematische Überprüfung von Erklärungen, sowie verstärkte Garantien für die funktionale und haushaltsrechtliche Unabhängigkeit der Prüfbehörde, wobei eine mehrjährige Prüfungsplanung, methodische Autonomie und die Einhaltung international anerkannter Prüfungsstandards gewährleistet werden. Dies wird insbesondere durch die Etappenziele 76, 77, 78, 79, 80 und 82 sichergestellt. Darüber hinaus werden sieben Etappenziele festgelegt, um insbesondere die Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung sowie die Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel und die Aufsicht über diese Mittel, einschließlich der Unterstützung durch die Union, sicherzustellen. Dies wird durch die Etappenziele 54, 55, 57, 58, 59, 62 und 63 sichergestellt. Es werden drei Etappenziele festgelegt, um für mehr Transparenz und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu sorgen. Dies wird durch die Etappenziele 66, 68 und 69 sichergestellt. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz als eine Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems werden vier Etappenziele festgelegt. Dies wird durch die Etappenziele 71, 72, 73 und 74 sichergestellt.

- (58) Die Kommission ist der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des neuen RRP insgesamt angemessen ist, wobei auch die 24 Etappenziele berücksichtigt werden, die das ungarische Kontrollsystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union betreffen und die als Voraussetzung für Zahlungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241 erfüllt sein müssen. Da diese Etappenziele darauf abzielen, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems zu gewährleisten, bevor Zahlungen im Rahmen der Fazilität von der Kommission genehmigt werden, sollte Ungarn sämtliche dieses Kontrollsystem betreffenden Etappenziele⁸ vor der Einreichung eines Zahlungsantrags erreicht haben, und es darf keine Zahlung im Rahmen der Fazilität geleistet werden, solange diese Etappenziele nicht erfüllt sind. Ungarn hat im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 eine Reihe dieser Maßnahmen vorgeschlagen. Der Inhalt der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte steht im Einklang mit den in diesem Zusammenhang eingegangenen Verpflichtungen. Darüber hinaus werden Bestimmungen aufgenommen, um die fortlaufende Anwendung der Prüfungs- und Kontrollgarantien über 2026 hinaus sicherzustellen. Darüber hinaus wird die Prüfungssicherheit durch die Aufnahme spezifischer Bestimmungen im Zusammenhang mit verstärkten Ex-post-Kontrollen und Prüfungen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Doppelfinanzierung gestärkt.

⁸ Dies gilt für die Etappenziele 54, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84.

Kohärenz des neuen RRP

- (59) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der neue RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (60) Der neue RRP gliedert sich in elf aufeinander abgestimmte Komponenten, die zur Stärkung der Wirtschaft, der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung beitragen und den ökologischen und den digitalen Wandel vorantreiben. Die Investitionen in den Bereichen Wasser und Kreislaufwirtschaft, Verkehr sowie REPowerEU und die freiwilligen Beiträge zur KI-Gigafabrik und zum IRIS² leisten einen Beitrag zur Kohärenz des RRP und zur Sicherstellung, dass die Aufbaustrategie Ungarns weiterhin mit den langfristigen Prioritäten des Landes – ökologischer und digitaler Wandel, Energieversorgungssicherheit und sozioökonomische Resilienz – im Einklang steht. Der neue RRP umfasst Maßnahmen, die Multiplikatoreffekte erzeugen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele Ungarns beschleunigen. Das Zusammenspiel zwischen der Dekarbonisierung des Verkehrs und dem Netzausbau dürfte systemische Veränderungen vorantreiben. Die Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten erhöht die Nachfrage nach sauberem Strom, die durch die Modernisierung des Netzes gedeckt wird, die wiederum den Ausbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge unterstützt. Die erhöhte Kapazität und Flexibilität des Netzes (erreicht durch Investitionen in Speicheranlagen für intelligente Netze und die Modernisierung der Übertragung) sind für die Steuerung der zusätzlichen Last durch den elektrifizierten Verkehr von entscheidender Bedeutung. Die im neuen RRP enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, den ökologischen und den digitalen Wandel in Ungarn weiter voranzutreiben. Komponente 6 (Energie) und REPowerEU umfassen Maßnahmen, die auf verschiedene Segmente des Energiesystems ausgerichtet sind.

Während die Förderung von Solarpaneelen für Privathaushalte es diesen ermöglicht, ihre eigene erneuerbare Energie zu erzeugen, liegt der Schwerpunkt beim Ausbau der Onshore-Windenergie auf großmaßstäblichen Kapazitäten für erneuerbare Energien, und Reformen im Bereich der Geothermie dienen der Erschließung von Potenzial für Prozess- und Fernwärme. Der Netzausbau stellt eine entscheidende ergänzende Maßnahme dar, da mit ihm sicherstellt wird, dass die Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur der erhöhten Kapazität und Variabilität in Bezug auf diese erneuerbaren Energiequellen gerecht werden kann. Was den digitalen Wandel betrifft, so tragen die neuen freiwilligen Beiträge zur KI-Gigafabrik und zum IRIS² dazu bei, die Hochleistungsrechenkapazitäten zu stärken, während durch die Digitalisierung des Gesundheitswesens die Erbringung öffentlicher Dienste modernisiert wird. Die Einführung intelligenter Zähler – eine weitere ergänzende Maßnahme – dient durch die Bereitstellung von Echtzeitdaten zum Verbrauch der Verbesserung der Energieeffizienz und des Netzmanagements. Dies ermöglicht eine bessere Nachfragesteuerung, was angesichts der zunehmenden Integration variabler erneuerbarer Energiequellen in das ungarische Stromnetz von entscheidender Bedeutung ist. Gemeinsam sorgen diese Investitionen dafür, dass zentrale Aspekte des digitalen Wandels – sei es in der Industrie, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der Infrastruktur – unterstützt werden.

Gleichheit

- (61) Im neuen RRP werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit als bereichsübergreifende Prioritäten aufgenommen, was mit Grundsatz 2 (Gleichstellung der Geschlechter) und Grundsatz 3 (Chancengleichheit) der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht. Der neue RRP umfasst gezielte Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten in den Bereichen Bildung, Erwerbsbeteiligung und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen. Im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung dürfte die Schaffung von 110 neuen Kinderkrippenplätzen Eltern – insbesondere Frauen – dabei unterstützen, berufliche und familiäre Pflichten miteinander in Einklang zu bringen, und so die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöhen. Der neue RRP beinhaltet auch die Förderung inklusiver Bildung durch Maßnahmen zur Verringerung der Segregation in den Schulen sowie zur Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, um einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung für alle Kinder unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund sicherzustellen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (62) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Ungarn nicht für sinnvoll erachtet wurde. Die Investitionen im neuen RRP decken den freiwilligen Beitrag zur KI-Gigafabrik und zum IRIS² ab. Im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Programme sollten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Grenzüberschreitende bzw. mehrere Länder umfassende Projekte

- (63) Der neue RRP weist starke grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimensionen auf. Das REPowerEU-Kapitel enthält wichtige Reformen und Investitionen, die Anreize für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen schaffen, die Flexibilitätsmärkte und die Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes stärken sowie die Energieeffizienz verbessern und so zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Der Ausbau des Stromnetzes zielt darauf ab, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und die Stromanschlüsse für Verbraucher und Erzeuger zu verbessern. In Verbindung mit den Reformen zur Förderung der Energiespeicherung, des Netzanschlusses von Onshore-Windkraftanlagen und des Funktionierens des Flexibilitätsmarktes ist diese Investition eine entscheidende Maßnahme zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes der Union und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Schließlich trägt das Finanzinstrument zur Förderung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden dazu bei, die Wirkung der vorgenannten Reformen und Investitionen durch die Senkung des Energieverbrauchs der Haushalte zu vervielfachen. Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 704 510 828 EUR, was 100 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Ziel von 30 % liegt. Die REPowerEU-Komponente spielt durch die Förderung der Energieeffizienz, der Modernisierung der Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Konnektivität eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der an Ungarn gerichteten länderspezifischen Empfehlungen, insbesondere der Empfehlungen 2022/5, 2022/6 und 2023/4. Ein REPowerEU-Vorzeigeprojekt ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Szeged – Rösztke bis zur ungarisch-serbischen Grenze sowie der Bau eines neuen elektrifizierten Deltagleises, der die Eisenbahnstrecken 136 und 140 miteinander verbindet.

Diese Modernisierungen, die mit den Zielen der Union in Bezug auf Dekarbonisierung und nachhaltige Mobilität in Einklang stehen, dürften dazu beitragen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs zu steigern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Durch die Modernisierung kritischer Infrastrukturen leistet das Projekt einen Beitrag zum ökologischen Wandel in Ungarn, zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsbeziehungen sowie zur Verbesserung der Logistik sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Die Initiative spiegelt die übergeordneten Ziele von REPowerEU wider, darunter die Beschleunigung der Energieunabhängigkeit, die Förderung der Integration erneuerbarer Energien und die Stärkung der unionsweiten Resilienz des Verkehrs bei gleichzeitiger Beseitigung sozioökonomischer Ungleichheiten durch gezielte Energie- und Infrastrukturinvestitionen. Der Beitrag Ungarns in Höhe von 500 000 000 EUR zur KI-Gigafabrik-Initiative weist eine eindeutige grenzüberschreitende Dimension auf. KI-Gigafabriken sind strategische Infrastrukturen auf Unionsebene, die darauf ausgelegt sind, europäischen Forschenden, Start-ups und Unternehmen in allen Mitgliedstaaten Zugang zu Rechenleistung im großen Maßstab und Schulungskapazitäten für wegweisende KI-Modelle zu bieten. Die Vorteile der Investition – in Form von gemeinsam genutzten KI-Kapazitäten, offenem Zugang zu Hochleistungsrechenressourcen und der Stärkung der technologischen Souveränität der Union – werden naturgemäß weit über die Grenzen Ungarns hinausreichen. Schließlich weist der Beitrag Ungarns in Höhe von 500 000 000 EUR zum IRIS²-Konstellationsprogramm eine inhärente grenzüberschreitende Dimension auf. Die Infrastruktur und die Vorteile von IRIS² – einschließlich einer verbesserten Kommunikationsresilienz und einer geringeren Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern – werden von vornherein in allen Mitgliedstaaten, weit über die Grenzen Ungarns hinaus, zum Tragen kommen.

Konsultationsverfahren

- (64) Die im neuen RRP enthaltenen Reformen und Investitionen waren Gegenstand von Konsultationen der Interessenträger im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen. Insbesondere Maßnahmen, die aus dem vorherigen RRP in den neuen RRP übernommen wurden, waren zum Zeitpunkt der Vorlage des neuen RRP Gegenstand einer öffentlichen Konsultation. Darüber hinaus waren die Maßnahmen und Investitionen, die aus anderen Unionsprogrammen in den neuen RRP übernommen wurden, vor der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Gegenstand weiterer Konsultationen. Außerdem waren die im neuen RRP enthaltenen neuen Maßnahmen Gegenstand von Konsultationen mit Interessenträgern im Rahmen des Begleitausschusses für den RRP und werden derzeit im Rahmen weiterer Konsultationen im Einklang mit dem nationalen Rahmen erörtert.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (65) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat Ungarn Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Ungarn vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den neuen RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit der Fazilität nicht ausreichen würde.

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (66) Nachdem die Kommission den neuen RRP nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die für die Durchführung des neuen RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des neuen RRP in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (67) Die geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP belaufen sich auf 10 000 000 000 EUR, was 3 553 302 225 000 EUR auf der Grundlage des EUR/HUF-Referenzsatzes der Europäischen Zentralbank vom 9. Juni 2026 entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in den Beschreibungen der Maßnahmen und den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.
- (68) Da der neue RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP höher als der für Ungarn bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der finanzielle Beitrag, der für den neuen RRP Ungarns zugewiesen wird, 6 511 661 435 EUR betragen.

- (69) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen sollte Ungarn eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 3 918 313 481 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des neuen RRP ist niedriger als die Summe des für Ungarn bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Ungarn zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Ungarn in Form eines Darlehens insgesamt zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 3 488 338 565 EUR verringert werden. Das maximale Volumen des von Ungarn beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.
- (70) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 vollständig ersetzt werden —
- (71) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt . Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des neuen Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des neuen RRP Ungarns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des neuen RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des neuen RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Ungarn einen finanziellen Beitrag in Höhe von 6 511 661 435 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung¹⁰.“

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Ungarns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

(2) Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Ungarn ein Darlehen in Höhe von maximal 3 488 338 565 EUR zur Verfügung.“

(3) Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
